

# SATZUNG

## §1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Freie Wähler Waldkirch e.V.“
- 1.2 Die Kurzbezeichnung z.B. bei Wahlen lautet „Freie Wähler“
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist in 79183 Waldkirch
- 1.4 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen
- 1.5 Der Verein ist ein Ortsverband im Sinne des § 8 der Satzung des „Freie Wähler Landesverbandes Baden-Württemberg e. V.“.
- 1.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf kommunaler Ebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Er bietet den Bürgern die Gelegenheit sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung an der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung zu beteiligen.
- 2.2 Der Verein befasst sich als konstruktive und kritische Kraft im öffentlichen Leben mit der Behandlung und Lösung kommunalpolitischer Aufgaben und Anliegen .
- 2.3 Die parteipolitische Unabhängigkeit des Vereins ist zu gewährleisten.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, der das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen zusteht und die diese Satzung sowie die Grundsätze des Freie Wähler Landesverbandes Baden-Württemberg, mit Sitz in Stuttgart, Alte Weinsteige 48 als verbindlich anerkennt. Ein Mitglied, Funktionär, Wahlkandidat oder Abgeordneter einer politischen Partei, kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vereins sein oder werden (Verbot der Doppelmitgliedschaft).
- 3.2 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.
- 3.3 Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben. Falls dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen wird, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid ohne Angabe von Gründen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- den Tod
- den Austritt
- den Ausschluss
- durch Wegfall des aktiven Wahlrechts für Kommunalwahlen

4.2 Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt zur Beitragszahlung verpflichtet.

4.3 Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte ordnungsgemäß abzuwickeln und alle vereinsinternen Unterlagen dem Vorstand zu übergeben.

## **§ 5 Ausschluss**

5.1 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- bei wiederholtem, groben Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins und / oder gegen die Grundsätze der Freien Wähler,
- nach rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder des kommunalen Wahlrechts,
- wenn es seinen Beitrag trotz zweifacher, schriftlicher Zahlungsaufforderung zum Ende des laufenden Kalenderjahres nicht entrichtet hat,
- wer Mitglied, Funktionär, Wahlkandidat oder Abgeordneter einer politischen Partei ist oder wird.

5.2 Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

5.3 Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

6.1 Die Mitgliedschaft ist mit Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden, der gemäß § 9 von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine Ermäßigung des Jahresbeitrages vorzunehmen.

6.2 Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. September jeden Jahres zu entrichten. Bei gültigem vorliegendem SEPA-Mandat wird der Jahresbeitrag zum 30. September eingezogen. Die Mandatsreferenz entspricht der Mitgliedernummer.

## **§ 7 Mittel des Vereins**

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

7.1 Mitgliederbeiträge

7.2 Geld – und Sachspenden

7.3 Sonstige Aktionen

7.4 Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, lediglich geschäftlich bedingte Aufwendungen werden gegen Nachweis entschädigt.

7.5 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

8.1 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

8.2 Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts, Bericht der Rechnungsprüfer und Erteilung der Entlastung
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr satzungsgemäß zugewiesen sind
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Aufstellung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen
- Festlegung der Schwerpunkte des Jahresprogramms

9.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens im Juni des Folgejahres statt.

- 9.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder, die den Zweck und die Gründe anzugeben haben, einberufen.
- 9.4 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich per Brief oder Email einzuberufen. Außerdem sind Versammlungsort und -termin rechtzeitig in der örtlichen Presse zu veröffentlichen.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 9.6 Es ist eine Anwesenheitsliste und eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- 9.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Abstimmungen nicht berücksichtigt.
- 9.8 Die Wahlen sind in der Regel geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 9.9 Abstimmungen werden offen durch Hand heben durchgeführt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.10 Soweit der Verein sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten. Über die Reihenfolge des Wahlvorschlags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9.11 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden spätestens 5 Tage vor der Versammlung vorliegen.

## **§ 10 Vorstand**

10.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- bis zu fünf Beisitzern

10.2 Der Sprecher der Gemeinderatsfraktion der Freien Wähler ist ebenfalls stimmberechtigtes Vorstandsmitglied. Er wird von seinem Stellvertreter vertreten.

- 10.3 Die Reihenfolge der stellvertretenden Vorsitzenden wird bei der Wahl festgelegt.
- 10.4 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 10.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der oder die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte von mehr als 1.000 € ist im Innenverhältnis die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 10.6 Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegen die Leitung des Vereins und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung; er überwacht den Vollzug der Beschlüsse.
- 10.7 Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- 10.8 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist die Nachwahl für die restliche Wahlperiode durch eine Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 11 Kassenprüfer**

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben das Recht, jederzeit die Bücher des Schatzmeisters einzusehen und vorhandene Konten und Kassen zu prüfen. Sie haben in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht abzugeben.

## **§ 12 Unfallhaftung**

- 12.1 Der Verein haftet nicht für Unfälle jeglicher Art, gleichgültig wann, wie und wo diese einem Mitglied zustoßen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 13.1 Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- 13.2 Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.

13.3 Von der Mitgliederversammlung ist ein Liquidator zu bestimmen. Fehlt diese Bestimmung, so ist der Vorsitzende Liquidator.

13.4 Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Tilgung etwaiger Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens.

## **§ 14 Inkrafttreten**

15.1 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.